

VERORDNUNG

über das Verbrennen holziger Gartenabfälle - Neufassung -

Der Markt Heidenheim erlässt aufgrund § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100) folgende Verordnung:

§ 1

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

§ 2

Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 01. Oktober bis 15. November eines jeden Jahres zulässig. Es ist nur an Werktagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

§ 3

Der Markt Heidenheim kann aus wichtigen oder dringenden Gründen im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den zeitlichen Regelungen in § 2 Satz 1 zulassen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW/AbfG des Abfallbeseitigungsgesetzes, die mit Geldbuße bis **fünftausend Euro** belegt werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.1987 außer Kraft.

Heidenheim, den _____ 2001

Ewald Ziegler
1. Bürgermeister